



Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 64, 8. Änderung

- Trierer Straße -

Vereinfachtes Verfahren

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **64,8. Änderung**, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 64 werden wie folgt geändert:

§ 1

Der Geltungsbereich der 8. Änderung umfasst die noch verbindlichen Teile des Bebauungsplanes Nr. 64; das ist die Fläche zwischen Trierer Straße, Mainzer Straße, Gustav-Brand-Straße, Saarstraße, Südgrenze des Grundstückes Saarstraße 48, Westgrenze der Grundstücke Saarstraße 2-48 (gerade) und Nordgrenze des Grundstückes Saarstraße 2, (§ 9 Abs. 7 BauGB).

§ 2

Die als Wohngebiete a bezeichneten Baugebiete werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 umgestellt – reine Wohngebiete -, (§ 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 3 und § 3 BauNVO).

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

1. hinsichtlich des Verfahrens sowie der Inhalte des Planes und der Planbegründung das Baugesetzbuch (BauGB) in der ab dem 20.07.2004 geltenden Fassung
2. die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Planentwurf

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planung Süd
Hannover, 19.08.04
Im Auftrag

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover, 23.08.2004
Im Auftrag

Schlesier

Heesch

Dr. Ing.

Fachbereichsleiter

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am11.11.2004..... die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hannover, 17.11.2004

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag
Rotaug
Stadtamtsrat

(Siegel)

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am11.11.2004..... dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am17.11.04..... in den hannoverschen Tageszeitungen bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..25.11.04..... bis27.12.04..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt.
(§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. am bekannt gemacht worden.

Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1 B
Im Auftrag

(Siegel)